



Verband Österreichischer Volkshochschulen

Verband Österreichischer Volkshochschulen, Weintraubengasse 13, 1020 Wien

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Weintraubengasse 13
1020 Wien
Telefon +43.1.2164226
Fax +43.1.2143891
www.vhs.or.at
voev@vhs.or.at

24.05.2012
GB

Ihr Zeichen: 14.160/0013-III/2/2012

Stellungnahme zum Entwurf für ein
**Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch
Jugendliche und Erwachsene**

Der vorgelegte Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere das Vorhaben, dadurch einen „altersgerechten Zugang zu weiterer Bildung“ zu ermöglichen. Zudem können die Bedingungen für den Eintritt in das Berufsleben und für weiterführende berufliche Karrieren verbessert werden.

Der Entwurf sieht vor, dass eine Reihe von Berechtigungen erworben werden können, die allerdings mit der 8. Schulstufe „gedeckt“ sind. Einige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. im Pflegebereich) setzen jedoch den Abschluss der 9. Schulstufe voraus. Die Pflichtschulabschluss-Prüfung sollte diese Wege der Höherqualifizierung nicht versperren und auch zum Besuch solcher Ausbildungen berechtigen.

Mit der Pflichtschulabschluss-Prüfung ist die Grundlage für die Aufnahme in BMS gelegt, für den Übertritt in das höhere Schulwesen ist eine Aufnahmeprüfung vorgesehen. Hier stellt sich die Frage, wieweit die Pflichtschulabschluss-Prüfung dadurch nicht zu einem „Abschluss zweiter Klasse“ werden kann.

An den Lehrplänen für den neuen Pflichtschulabschluss wird bereits gearbeitet, unserer Meinung nach beinhalten diese entsprechende „vertiefende Elemente“, sodass ein Übertritt in höhere Schulen möglich sein soll. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre zu überlegen, wieweit über zusätzliche vertiefende Module ein Weg in die höhere Bildung ohne Aufnahmeprüfung ermöglicht werden kann.

§ 2 regelt die Zulassungsvoraussetzung, die Entscheidung über die Zulassung trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Hier halten wir es für sehr wichtig, klare Richtlinien zu formulieren, die sowohl den Weg zur Pflichtschulabschluss-Prüfung transparent als auch die Entscheidung nachvollziehbar machen. Bei den Angaben über die zuletzt besuchte Schule wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass Personen zur Pflichtschulabschluss-Prüfung antreten, die das österreichische Bildungssystem nur teilweise oder nicht durchlaufen haben.

Gute Erfahrungen wurden in der Berufsreifeprüfung mit der Beratung durch die anerkannten Erwachsenenbildungsorganisationen gemacht, wir halten es daher für sinnvoll, auch hier die Erwachsenenbildung unterstützend einzubeziehen.

Ein Wechsel der Prüfungskommission ist nach § 2 (6) nicht möglich. In Zeiten zunehmender freiwilliger und erzwungener Mobilität sollte ein solcher Wechsel jedoch möglich sein, der durch entsprechende transparente Entscheidungsverfahren erleichtert werden sollte.

Die Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung können über schriftliche Klausuren und/oder mündliche Prüfungen absolviert werden. Im Sinne eines erwachsenengerechten Abschlusses regen wir an, alternativ zu schriftlichen Klausuren auch Portfolios und Projektarbeiten einzubeziehen. Wir verweisen hier auf das Modul „Berufsorientierung“.

Zu den Wahlpflichtfächern regen wir an, unter „weitere Sprachen“ auch Sprachen von Personen mit Migrationshintergrund zuzulassen. Gute Erfahrungen wurden in Berlin mit Telc-Prüfungen auf B1-Niveau in Arabisch und Türkisch gemacht.

Vorstellbar wäre auch, dass der Bereich „Natur und Technik“ zum Pflichtgegenstand wird, Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK)

sollten Querschnittsmaterie sein und sich in den neuen Lehrplänen wiederfinden.

Für einwohnerschwächere Regionen sind Kooperations- und didaktische Formate zu überlegen, die auch kleineren Gruppen die Ablegung der Pflichtschulabschluss-Prüfung ermöglichen.

Das Pflichtschulabschluss-Zeugnis soll die Zugänge zum Arbeitsmarkt erleichtern. Aus der Praxis wissen wir, dass hier insbesondere der „Hauptschulabschluss“ zählt. Bei der Bezeichnung der Pflichtschulabschluss-Prüfung sind daher Formulierungen zu wählen, die eine größtmögliche Akzeptanz bei Arbeitgebern und Personalisten und eine optimale allgemeine Verständlichkeit herstellen.

§ 8 (2) beschreibt die Qualifikationen der Lehrkräfte, die in den anerkannten Lehrgängen unterrichten dürfen. Im Programmplanungsdokument zur Initiative Erwachsenenbildung wird u.a. von Personen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in pädagogischen Tätigkeitsfeldern und WBA-Zertifikat (Weiterbildungsakademie) gesprochen. Nachdem die Pflichtschulabschluss-Prüfung in die Initiative Erwachsenenbildung integriert werden soll, soll die Qualifikation aus dem Programmplanungsdokument in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf die sozialpädagogische Begleitung und Beratung angebracht, die gerade bei Bildungsmaßnahmen wie dem Hauptschulabschluss im Zweiten Bildungsweg von besonderer Bedeutung ist. Wir halten es daher für sinnvoll, darauf auch im vorliegenden Entwurf in geeigneter Form hinzuweisen.

Für die Prüfungen in anerkannten Lehrgängen ist in § 9 (1) vorgesehen, dass spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin der zuständigen Schulbehörde gleichzeitig mit dem Vorschlag der Prüferin/des Prüfers die Aufgabenstellungen für die schriftlichen Klausurarbeiten zu übermitteln sind. Für den Fall, dass einzelne Module in Blockform angeboten werden, wäre eine kürzere Frist nützlich.

Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht alle Teilprüfungen abnehmen, es ist vor-

gesehen, dass eine Prüfung direkt an einer Schule abgelegt wird. Wir plädieren für eine Vereinfachung, nämlich alle Prüfungen an anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Modell der Externistenprüfungen durchzuführen. Ein solches Vorgehen ist unserer Meinung nach administrativ einfacher und damit kostengünstiger und pädagogisch sinnvoll.

Mitglied in der Prüfungskommission sollte zumindest ein Vertreter, eine Vertreterin aus der Organisation der Erwachsenenbildung sein, an der die Prüfung abgehalten wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Vorschläge in dem Entwurf für ein Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene.

Dr. Gerhard Bisovsky
Generalsekretär